

Leitsatz des Gerichts:

Die vom Geschäftsführer in der Anmeldung zum Handelsregister gem. § 8 Abs. 3 GmbHG abgegebene Versicherung, er sei „noch nie, weder im Inland noch im Ausland, wegen einer Straftat verurteilt worden“, genügt den gesetzlichen Anforderungen. Es ist weder erforderlich, die in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GmbHG genannten Straftatbestände noch die in Rede stehenden vergleichbaren Bestimmungen des ausländischen Rechts in der Versicherung im Einzelnen aufzuführen.

BGH, Beschl. v. 17. 5. 2010 – II ZB 5/10 (OLG Karlsruhe ZIP 2010, 928), ZIP 2010, 1337 (m. Anm. Wachter) = DB 2010, 1521 = GmbHR 2010, 812 = WM 2010, 1368

Kurzkomentar:

Christine Schaller, Rechtsanwältin – SNP Schlawien Naab Partnerschaft, München

1. Der BGH hatte über einen Vorlagebeschluss des OLG Karlsruhe (ZIP 2010, 928) zu entscheiden, das mit seiner Entscheidung von der Rechtsauffassung des OLG München (ZIP 2009, 1866 (LS)) abweichen wollte. Gegenstand des Verfahrens war eine als nicht ausreichend beanstandete Versicherung des Geschäftsführers, er sei weder im In- noch im Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Versicherung nach § 8 Abs. 3 GmbHG sind immer wieder Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Hintergrund hierfür ist die Verpflichtung des Registergerichts, von Amts wegen das Vorliegen von Bestellungs-
hindernissen zu prüfen. Mit der Versicherung des Geschäftsführers soll die Einholung eines Auszugs aus dem Bundeszentralregister vermieden werden. Die Versicherung dient nach der Gesetzesbegründung dem Zweck, dem Registergericht die Informationen zur Verfügung zu stellen, die es zur Prüfung des Vorliegens von Bestellungs-
hindernissen benötigt und sich sonst unter erhöhtem Aufwand selbst beschaffen müsste. Nach ständiger Rechtsprechung reicht die pauschale Versicherung, dass „Ausschluss-
gründe der in § 6 GmbHG genannten Art“ nicht vorliegen, ebenso wenig aus wie eine Versicherung, in der die einzelnen Nummern des § 6 Abs. 2 GmbHG genannt, aber nicht inhaltlich bezeichnet sind. Der BGH hatte nun Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Das OLG Karlsruhe vertrat die Auffassung, dass die Versicherung, weder im In- noch im Ausland sei eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt, ausreichend sei. Das OLG München hatte zuvor entschieden, dass die Versicherung, der Erklärende sei nicht wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten verurteilt worden, nicht ausreiche, da die Straftatbestände, die ein Bestellungs-
hindernis bilden könnten, einzeln aufzuführen seien und darüber hinaus nicht ersichtlich sei, ob sich die Versicherung auch auf Verurteilungen im Ausland bezieht.

2. Der BGH hat entschieden, dass die Versicherung, eine strafrechtliche Verurteilung sei weder im In- noch im Ausland erfolgt, ausreichend ist. Er verweist zunächst auf den Wortlaut des § 8 Abs. 3 GmbHG, der die ausdrückliche Benennung der Straftat-
bestände nicht verlangt. Die bisher h. M. bestätigt der BGH insoweit, als diese fordert,

dass die Versicherung jedes einzelne Bestimmungshindernis aufzuführen und der Erklärende dessen Fehlen versichern muss, nicht jedoch insoweit, als sie darüber hinaus fordert, dass auch die Straftatbestände einzeln aufgeführt werden. Die Begründung der h. M., die Versicherung könne nur dann eine Grundlage für die Prüfung durch das Registergericht darstellen, wenn mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob dem Erklärenden die einzelnen Bestimmungshindernisse bekannt sind, entspreche nicht der Systematik und dem Zweck des Gesetzes. Der Versicherung würde dadurch eine Doppelfunktion – zum einen Informationsübermittlung und zum anderen Nachweis, dass sich der Erklärende des Inhalts und Umfangs seiner Erklärung bewusst ist – zugewiesen, die ihr nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes gerade nicht zukomme. Sinn und Zweck des Gesetzes sei ausschließlich, dem Registergericht die zur Prüfung notwendigen Informationen zu liefern. Hiervon zu trennen sei die Frage der Richtigkeit und Vollständigkeit der Versicherung. Dem Erfordernis der Richtigkeit und Vollständigkeit werde ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass der Erklärende über seine unbeschränkte Auskunftspflicht belehrt wird und auch dies versichern muss.

3. Die Auffassung des BGH ist zutreffend. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Versicherung, nach der weder im In- noch im Ausland eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist, gegenüber einer Versicherung unter Auflistung der Straftatbestände weniger Gewähr für die Richtigkeit der Angaben bietet. Selbst wenn man mit der bisher h. M. darauf abstellen wollte, die Versicherung müsse zum Ausdruck bringen, dass dem Versicherenden deren Bedeutungsinhalt hinreichend bewusst ist, ist eine Versicherung, der Erklärende sei überhaupt nicht strafrechtlich verurteilt worden, ausreichend (so auch *Tebben*, RNotZ 2008, 441). Gerade ein juristischer Laie kann mit hinreichender Sicherheit erklären, er sei überhaupt nicht strafrechtlich verurteilt worden. Zweifel daran, ob ihm der Bedeutungsinhalt der Erklärung bewusst ist, müssten eher im Fall der Nennung der einzelnen Straftatbestände, deren Tatbestandsmerkmale einem juristischen Laien in der Regel nicht bekannt sind, bestehen. Zu Recht bezeichnet der BGH die h. M. als inkonsequent, wenn sie zwar die Angabe der einzelnen Straftatbestände fordert und dies damit begründet, dass ein juristischer Laie ansonsten kein ausreichendes Bewusstsein über die Erklärung habe, dann aber bezüglich vergleichbarer Straftaten im Ausland nicht dieselben – in der Praxis nicht erfüllbaren – Anforderungen stellt.

4. Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Gerade für Fälle, in denen tatsächlich ein Auslandsbezug gegeben ist, etwa weil der Geschäftsführer seinen Wohnsitz im Ausland hat oder kein deutscher Staatsbürger ist, und insbesondere auch wenn für ausländische Gesellschaften Niederlassungen in Deutschland im Handelsregister eingetragen werden sollen, bringt sie erhebliche Erleichterungen, da der Versicherende nicht mehr, wie bisher, eine Erklärung im Hinblick auf Straftatbestände des deutschen Strafrechts, das ihm unter Umständen völlig fremd ist, abgeben muss. Für die Praxis ist, sofern – wie vorliegend – eine umfassende Versicherung des Geschäftsführers zu fehlenden strafrechtlichen Verurteilungen abgegeben wird, in der rechtlichen Beratung darauf hinzuweisen, dass eine solche Versicherung weiter geht, als dies im Rahmen des § 6 Abs. 2 GmbHG erforderlich ist. Insbesondere in Fällen, in denen eine schnelle Registereintragung gewünscht ist, dürfte es sich anbieten, zunächst weiterhin die einzelnen Straftatbestände ausdrücklich zu nennen, um einen reibungslosen Ablauf des Eintragungsverfahrens zu gewährleisten.